

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses gemäß den Richtlinien der Gemeinde Denklingen zur Förderung steckerfertiger Balkon-Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerk“) vom 19.12.2023

1. Angaben zum Antragsteller¹

Name, Vorname	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)	
Geburtsdatum	
Telefonnummer	
Emailadresse	

2. Der Zuschuss soll für eine

(bitte Zutreffendes ankreuzen; anzukreuzen ist lediglich eine der beiden Auswahlmöglichkeiten)

- steckerfertige Photovoltaik-Anlage bestehend aus **einem Modul** bis maximal 800 Wp (bzw. der zum Zeitpunkt des Antrags geltende gesetzliche Richtwert)
- steckerfertige Photovoltaik-Anlage bestehend aus **zwei Modulen** bis maximal 800 Wp (bzw. der zum Zeitpunkt des Antrags geltende gesetzliche Richtwert)

gewährt werden.

3. Bankverbindung

Der Zuschuss soll auf folgende Bankverbindung überwiesen werden:

Kontoinhaber (Name, Vorname)	
Kreditinstitut	
IBAN	

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Antragsformular lediglich die männliche Personenform verwendet. Sie bezieht sich jedoch auf Männliche, Weibliche und Diverse gleichermaßen.

4. Nachweise²

Dem Förderantrag sind nachfolgende Unterlagen (Kopien sind ausreichend) beizufügen:

- Zahlenmäßiger Nachweis des Erwerbs der Anlage (Rechnungsbeleg),
- Bilddokumentation der fachgerecht installierten und betriebsbereiten Anlage und
- Nachweis über die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur (**siehe Hinweis auf Seite 3 dieses Förderantrags**, z. B. Screenshot oder Bildschirmausdruck)

² Anträge werden erst nach ihrem vollständigen Eingang, d. h. bei Vorliegen der in Ziffer 4. genannten Nachweise bearbeitet. Bitte beachten Sie hierzu auch Ziffer 10. der beiliegenden Richtlinien der Gemeinde Denkingen zur Förderung steckerfertiger Balkon-Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerk“) vom 19.12.2023.

5. Erklärung des Antragstellers:

„Soweit mir ein Zuschuss zur Förderung einer steckerfertigen Photovoltaik-Anlage („Balkonkraftwerk“) gewährt wird, versichere ich

- a. dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten oder Auftragnehmer der Gemeinde Denkingen nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
- b. dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden,
- c. dass die steckerfertigen PV-Anlagen („Balkonkraftwerk“) bis maximal 800 Wp (oder gemäß den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten) – soweit erforderlich – bei der NetzeBW angemeldet werden und
- d. dass eine technisch geeignete Einspeise-Steckdose fachgerecht und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und vorgehalten wird.

Mir ist bekannt, dass der Zuschuss eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Denkingen darstellt, kein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht oder begründet wird und eine rückwirkende Förderung grundsätzlich nicht möglich ist. Ferner ist mir bekannt, dass die Gemeinde Denkingen keine Haftung für Verstöße und Schadensfolgen gegen die Norm sowie für Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der geförderten PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) stehen, übernimmt.“

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

.....

.....

Hinweis: Unter nachfolgendem Link können weiterführende Informationen der Netze BW eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>.

Die Netze BW hat den Anmeldeprozess vereinfacht. Die steckerfertige Photovoltaik-Anlage ist daher über das **Marktstammdatenregister** der Bundesnetzagentur anzumelden (<https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR>). Das Marktstammdatenregister ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Es wird MaStR abgekürzt. Im MaStR sind vor allem die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen zu registrieren. Außerdem sind die Stammdaten von Marktakteuren wie Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Energielieferanten zu registrieren.

Bitte Rückseite beachten

Richtlinien der Gemeinde Denkingen zur Förderung steckerfertiger Balkon-Photovoltaikanlagen („Balkonkraftwerk“) vom 19.12.2023

1. Gefördert wird die erstmalige Errichtung/Installation einer steckerfertigen Balkon-Photovoltaikanlage („Balkonkraftwerk“) bis maximal 800 Wp (bzw. der vorgegebene gesetzliche Richtwert) Leistung. Instandsetzungsmaßnahmen oder Erneuerungsmaßnahmen werden nicht gefördert. Die Anlage bzw. die Maßnahme muss innerhalb der Gemarkung Denkingen auf privatem Grund errichtet bzw. durchgeführt werden.
2. Antragsberechtigt sind natürliche Personen des Privatrechts für die in ihrem Eigentum stehende Wohngebäude und Wohnungen auf dem Gebiet der Gemarkung Denkingen. Bei Mietwohnungen ist das Einverständnis der Eigentümer erforderlich.
3. Die Voraussetzungen für die Förderung sind erfüllt, soweit
 - 3.1 die steckerfertige PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) bestehend aus einem Modul der Norm VDE-AR-N 4105:2018-1 und den Vorgaben der Netze-BW-Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage bis 800 Wp (bzw. der vorgegebene gesetzliche Richtwert) entspricht oder
 - 3.2 die steckerfertige PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) bestehend aus maximal zwei Modulen der Norm VDE-AR-N 4105:2018-1 und den Vorgaben der Netze-BW-Anmeldung einer steckerfertigen Photovoltaikanlage bis 800 Wp (bzw. der vorgegebene gesetzliche Richtwert) entspricht.
4. Zuschusshöhe: Für eine steckerfertige PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) in Form eines Moduls dieser Förderrichtlinien wird ein einmaliger Zuschuss je Wohneinheit in Höhe von pauschal 100,00 € gewährt. Eine steckerfertige PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) in Form von maximal zwei Modulen dieser Förderrichtlinien wird ein einmaliger Zuschuss je Wohneinheit in Höhe von pauschal 200,00 € gewährt.
5. Zuwendungsgeberin ist die Gemeinde Denkingen. Anträge können ab dem 01.01.2024 eingereicht werden.
6. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, nachfolgende Erklärungen abzugeben:
 - 6.1 dass die mit der Durchführung der Zuwendungsmaßnahme beauftragten Beschäftigten oder Auftragnehmer der Gemeinde Denkingen nach vorheriger Ankündigung die Anlage an Ort und Stelle auf die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und Unterhaltung hin überprüfen dürfen,
 - 6.2 dass die geförderten Anlagen ordnungsgemäß unterhalten werden,
 - 6.3 dass die steckerfertigen PV-Anlagen („Balkonkraftwerk“) bis maximal 800 Wp (oder gemäß den aktuellen gesetzlichen Grenzwerten) – soweit erforderlich – bei der NetzeBW angemeldet werden und
 - 6.4 dass eine technisch geeignete Einspeise-Steckdose fachgerecht und gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und vorgehalten wird.
7. Unter nachfolgendem Link können die Unterlagen zur Anmeldung und weiterführende Informationen der NetzeBW eingesehen und heruntergeladen werden: <https://www.netze-bw.de/stromeinspeisung/steckerfertige-pv-anlage>
8. Die Gemeinde Denkingen übernimmt keine Haftung für Verstöße und Schadensfolgen gegen die Norm sowie für Schäden, die im Zusammenhang mit der Installation und dem Betrieb der geförderten PV-Anlage („Balkonkraftwerk“) stehen.
9. Diese Regelung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
10. Da es sich bei der Förderung um eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Denkingen handelt, hat der Gemeinderat am 26.09.2023 beschlossen, dass je Haushaltsjahr – vorbehaltlich der Haushaltslage – 5.000 € in den Haushalt eingestellt werden. Anträge werden in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bei der Gemeindeverwaltung, d. h. mit allen in Ziffer 4. des Antragsvordruckes genannten Nachweisen, bearbeitet. **Die Beschaffung des Balkonkraftwerks erfolgt daher zunächst auf vollständiges Kostenrisiko des Antragstellers. Eine vorherige Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung wird daher empfohlen.**